

6. Fall

„Böses Erwachen“

X, Jusstudent im ersten Semester, wird „früh“ morgens um 10.00 Uhr am 2. Oktober 2008 durch das Läuten der Wohnungstür geweckt. Als er die Tür öffnet, stehen ihm zwei Polizisten gegenüber. „Hausdurchsuchung“ heißt es und die Polizisten stehen bereits im Vorzimmer. Auf Nachfrage von X, ob die Polizisten einen Durchsuchungsbefehl hätten und nach was sie genau suchen würden, entgegneten diese, dass sie bei Gefahr im Verzug keinen Gerichtsbeschluss benötigen würden und sie nicht sagen könnten, nach was sie genau suchen, da laut Tipp ihres Informanten Verdunkelungsgefahr bestehe. Die Beamten durchsuchen alle Räume der Wohnung, auch jene der Mitbewohner von X. Im Zimmer von Y, der gerade in einer Vorlesung ist, finden die Polizisten mehrere „gebrannte“ DVD's mit handschriftlich versehenen Filmtiteln. Die Polizisten stellen die DVD's sicher und verlassen ohne ein Wort zu sagen die Wohnung.

Y wird drei Monate später wegen § 91 UrhG – aufgrund einer Anzeige der Kriminalpolizei vom 31. Oktober 2008 wegen Verletzung von Filmurheberrechten – von der Staatsanwaltschaft angeklagt.

1. Haben sich die Polizisten richtig verhalten? Wenn nein, gegen welche Normen haben sie verstoßen?
2. Wenn nein, wie können sich X und Y dagegen wehren?